

Badeland Buchloe Freibad

Badeordnung

I. Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Buchloe.
2. Die Badeordnung ist für alle Besucher des Freibades verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher die Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Vor dem Betreten der Badeplatte (Beckenumgang) -nur in Badekleidung erlaubt- hat jeder Badegast die Durchschreitebecken und Duschen zu benützen.
6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
7. Die Benützung des Kinderbeckens ist nur für Kinder unter 7 Jahren gestattet.
8. Die Sicherheitsbestimmungen zur Benutzung der Wasserrutsche und des Wildwasserkanals sind zu beachten und einzuhalten.
9. Das Einbringen von Schlauchbooten, Luftmatratzen u.ä. ist nicht gestattet.
10. Das Mitbringen von Tonwiedergabegeräten u.ä. in den Bereich des Freibades (einschl. der Liegewiese) darf zu keiner Lärmbelästigung oder Beeinträchtigung anderer Badebesucher oder der Anwohner führen.
11. Sämtliche Bewegungsspiele -auch ohne Ball und Geräte- sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
12. Wer Abfälle verursacht, hat sie entsprechend zu entsorgen.
13. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleibereiches gestattet.
14. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
15. Das Personal des Freibades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus; seinen Anweisungen ist stets Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Badeordnung verstossen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

16. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Bäderverwaltung im Rathaus der Stadt Buchloe entgegen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlaßschluß werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades ganz oder teilweise einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten.
4. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
5. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
6. Jeder Badegast muß beim Eintritt in das Freibad im Besitz einer gültigen Eintrittsmarke (Münze oder Karte) für die entsprechende Leistung sein. Um Mißbrauch auszuschließen und zur Kontrolle muß sich der Badegast stets ausweisen können.
7. Gelöste Eintrittsmarken werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
Für verlorene Eintrittsmarken wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes bzw. Beschädigung werden diese gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 € ersetzt.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschl. der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Gegenstände wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

4. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind. Die Haftung wird begrenzt auf einen Höchstbetrag von 100,00 €.
5. Bei Verlust des Schlüssels für die Garderobenschränke sind vor Aushändigung der Kleidung 15,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
6. Kleidung, die 1/2 Std. nach Badeschluß nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne das Badepersonal oder die Bäderverwaltung im Rathaus der Stadt Buchloe zur Verfügung.